

## Der Zilfte Titul.

Von denen andern Seiten-Erben/  
und weiter gesippten Freunden.

**W**ann keine Geschwistern / noch deren Kinder / oder Kinds-Kinder vorhanden / so fallet die Erbschaft auf die Person / welche sonsten in der Seiten-Lini die nächste im Grad der Sippchaft ist : wann aber mehr Personen in gleichem Grad vorhanden wären / so erben dieselbe des Verstorbenen Haab und Güter ohne Unterschied / ob selbige von dem ober-oder unter-Stammen herrühren / oder von dem Erb-lasser selbst erobert worden ; und zwar nicht nach dem Stammen / sondern nach Anzahl der Personen.

## Der Zwölfte Titul.

Von denen verziehenen Töchtern  
des Herren-und Ritter-Stands.

## §. I.

**W**eilen in diesem Unserm Erb-Herzogtum bey dem Herren- und Ritter-Stand von Alters-her gebräuchig gewesen / daß die Töchter zu besserer Erhaltung der Adelichen Geschlechter sich des Erb-Rechts gegen dem Vatter / und dessen ab- und auf-steigende Lini, solang derselbe Stammen wehret / verziehen müssen / so wollen Wir es noch hinfüro dabey allerdings bewenden lassen / mit dem Zusatz / daß ob sie schon keine schriftliche Verzicht von sich gegeben hätten / dannoch solang der Manns-Stammen ab- und auf-steigender Lini wehret / für verziehen gehalten werden sollen ; wo aber die Verzichten durch besondere Pacta Familix auf den ganzen Namen und Stammen vorgesehen seynd / lassen Wir es dabey auch verbleiben.

Exem-